

Abwasserzweckverband Oelsabachtal

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung - EntschSAT) vom 20.06.2023

Auf der Grundlage der §§ 47 und 6 sowie 56 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09.03.2018 in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Oelsabachtal (nachfolgend Zweckverband genannt) in seiner öffentlichen Sitzung am 19.06.2023 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Mitglieder des Verwaltungsrates und der Verbandsversammlung erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,00 EUR gezahlt. Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Das Sitzungsgeld wird auf Grund nachgewiesener Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) - in der Regel über die volle Sitzung - gewährt. Die Entschädigung wird im letzten Monat des jeweiligen Jahres überwiesen.

(2) Der Verbandsvorsitzende erhält in Ausübung seines Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR, sein Stellvertreter in Höhe von 35,00 EUR. Die Entschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 2 Reisekostenersatz

(1) Bei vom Zweckverband genehmigten Dienstreisen erhalten Mitglieder des Verwaltungsrates und der Verbandsversammlung neben der Entschädigung nach § 3 Abs. 1 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1 sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften für den Zweckverband außerhalb des Verbandsgebietes gemäß § 2 Abs. 2 der Verbandssatzung. Die Ge-

nehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt der Verbandsvorsitzende.

§ 3 Versicherungsschutz

Für die für den Zweckverband ehrenamtlich Tätigen besteht Versicherungsschutz nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung sowie nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 3 SächsGemO.

§ 4 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen der Entschädigungssatzung außer Kraft.

Ausgefertigt: Rabenau, den 20.06.2023

-Siegel-

gez. Paul
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.